

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER ABFALLBEHANDLUNG AHRENTAL GMBH (AAG)

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 02.05.2013 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 23.04.2013.2012, ZI. KA-10734/2012, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag / -umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung hat eine stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) durchgeführt. Die AAG ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der Abfallwirtschaft Tirol-Mitte Ges.mbH. (ATM), an dem die beiden Unternehmen mit einem Anteil von jeweils 50 % des Stammkapitals beteiligt sind. Die Prüfbefugnis der Kontrollabteilung stützt sich auf § 74 Abs. 2 lit. c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR), die sich – ausgehend von der Prüfbefugnis über die IKB AG – auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe (Tochter- und Enkelgesellschaften) bzw. Beteiligungen erstreckt, sofern der Kapital- bzw. Beherrschungsanteil mindestens 50 % beträgt.

Prüfungsgegenstand

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und angesichts des Umstandes, dass die AAG von der Kontrollabteilung erstmalig einer Prüfung unterzogen worden ist, wurden die Prüfungsschwerpunkte vorrangig auf

- eine Darstellung von maßgeblichen rechtlichen Grundlagen und des Gründungsvorganges,
- gesellschaftsrechtliche Themen,
- eine Einschau bezüglich der Beauftragungskette Land Tirol – Stadt Innsbruck – AAG und hinsichtlich relevanter zwischen AAG und IKB AG bzw. ATM abgeschlossener Verträge,
- eine stichprobenhafte Prüfung der Errichtung der mechanischen Abfallsortieranlage (MA) Ahrental samt einer Schilderung der Projektentwicklung von der ursprünglich geplanten mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage im Ahrental (AMBA) hin zu der MA Ahrental,
- die Prüfung der Finanzierung der Gesellschaft (bzw. des Investitionsprojektes),
- die im Zusammenhang mit der Behandlung, Verwertung und Entsorgung der thermischen Fraktionen (Hoch-, Mittel- und Niederkalorik) stehenden Kostensätze sowie

- die Verifizierung des gemäß § 17 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes (TAWG) i.d.g.F. LGBl. Nr. 150/2012 festzulegenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Behandlungstarifes

gelegt. Prüfungsrelevantes Wirtschaftsjahr war grundsätzlich das Jahr 2011. Im Rahmen der durchgeführten Prüfung wurde aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe jedoch auch das Jahr 2012 tangiert; ebenso wurden auch teilweise Daten aus Vorjahren dargestellt.

Verschmelzung zwischen ABG und AAG

Die vormalige ABG Ahrental Betriebsführungsgesellschaft mbH (ABG) als die den Betrieb der Deponie Ahrental führende Gesellschaft – ebenso ein jeweiliges 50 %iges Tochterunternehmen von IKB AG und ATM – wurde zum Stichtag 31.12.2010 mit der AAG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Die damalige ABG wurde von der Kontrollabteilung im Jahr 2005 geprüft. Diese Verschmelzung war als strukturelle Bereinigung nach baulicher Fertigstellung und Inbetriebnahme der mechanischen Abfallsortieranlage (MA) zu verstehen. Seither führt die AAG den Betrieb der ABG weiter. Auch begründet durch die im Jahr 2005 durchgeführte Prüfung der seinerzeitigen ABG konzentrierte sich die Kontrollabteilung bei der gegenständlichen Einschau auf das Kerngeschäft der AAG (Projektierung, Errichtung und Betrieb der MA Ahrental).

Vollständigkeits- erklärung

Die Kontrollabteilung hat – in Anlehnung an die Vorgangsweise im Rahmen einer Abschlussprüfung – eine vom Geschäftsführer der AAG unterfertigte Vollständigkeitserklärung zu ihren Prüfungsunterlagen genommen.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis

Aus der Sicht der Gesellschaft berührte der Bericht der Kontrollabteilung keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit grundsätzlich in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

2 Gründungsvorgang

2.1 Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Abfallwirtschaft in Tirol wird durch gesetzliche Normen der EU, des Bundes und des Landes Tirol bestimmt. In diesem Kapitel werden für die Entstehung und den Betrieb der mechanischen Abfallsortieranlage (MA) Ahrental relevante gesetzliche Grundlagen und Entwicklungen auszugsweise dargestellt, ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen.

Artikel 10 B-VG

Verfassungsrechtlich sieht Artikel 10 Abs. 1 Z 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) vor, dass für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollzie-

hung der Bund zuständig ist. Hinsichtlich anderer Abfälle wird dem Bund lediglich insofern eine (Bedarfs-)Kompetenz zugeschrieben, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist.

An diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen für die gegenständliche Prüfung waren auf Bundesebene insbesondere jene des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Deponieverordnung bzw. auf Landesebene jene des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes (TAWG) und des Tiroler Abfallwirtschaftskonzeptes (TAWK) relevant.

Bundesrecht –
Verbot der Deponierung

Die Notwendigkeit der Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage ergab sich aufgrund des Umstandes, dass auf Basis bundesrechtlicher Vorschriften ab 01.01.2004 ein Deponierungsverbot für bestimmte Abfälle galt. Demnach durften unter anderem auch Abfälle, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) mehr als fünf Masseprozent beträgt, nicht mehr (ohne Vorbehandlung) deponiert werden. Von diesem Deponierungsverbot ausgenommen waren unter anderem Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Vorbehandlung unterzogen wurden und einen bestimmten Heizwert unterschritten. Bundesrechtlich war für den jeweiligen Landeshauptmann eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, das Inkrafttreten des Deponierungsverbotes unter gewissen Voraussetzungen längstens bis zum 01.01.2009 zu verschieben. Von dieser Möglichkeit, die Anpassungsfrist für das Deponierungsverbot bis maximal 31.12.2008 zu prolongieren, machte das Bundesland Tirol im Rahmen der so genannten Erstreckungsverordnungen vom 26.07.2000, LGBl. Nr. 53/2000 bzw. vom 26.07.2004, LGBl. Nr. 73/2004 Gebrauch.

Landesrecht –
Tiroler
Abfallwirtschaftsgesetz
(TAWG) und
diesbezügliche
(rechtliche)
Entwicklungen

Bis zum Inkrafttreten des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 (TAWG) wurde die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen durch das Tiroler Abfallbeseitigungsgesetz 1972 geregelt. Der in den Haushalten anfallende Haus- und Sperrmüll musste von Gemeinden im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt und entsorgt werden. Die Gemeinden mussten dabei für den gesamten im Gemeindegebiet anfallenden Haus- und Sperrmüll Abfallbeseitigungsanlagen errichten.

Im Rahmen des TAWG 1990 (LGBl. Nr. 50/1990) wurden die Grundsätze für die Abfallwirtschaft gemäß den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Jahr 1988 herausgegebenen Leitlinien zur Abfallwirtschaft definiert. Das TAWG in seiner Stammfassung sah gemäß § 5 Abs. 1 vor, dass die Landesregierung für das ganze Land ein Abfallwirtschaftskonzept zu erlassen hatte, in dem die zur Verwirklichung der Grundsätze für die Abfallwirtschaft gemäß dem TAWG notwendigen Maßnahmen festzulegen waren. In diesem Abfallwirtschaftskonzept waren unter anderem auch die zur geordneten Entsorgung der im Land anfallenden Abfälle erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien sowie die Standort- und Entsorgungsbereiche dieser Anlagen festzulegen. Die Verpflichtung, im Wege der öffentlichen Müllabfuhr den Hausmüll (nicht jedoch die getrennt zu sammelnden Abfälle) abzuholen und zu jener Behandlungsanlage oder Deponie abzuführen, in deren Entsorgungsbereich die Gemeinde liegt, war gemäß § 14 TAWG der Gemeinde zugeordnet.

Darüber hinaus war in § 9 Abs. 1 TAWG i.d.F. LGBl. Nr. 50/1990 bestimmt, dass das Land Tirol für die Errichtung und den Betrieb der nach dem Abfallwirtschaftskonzept erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und Deponien (sowie damals noch Zwischenlager für die getrennt zu sammelnden Abfälle) in Tirol zu sorgen hatte. Nach § 9 Abs. 2 leg. cit. konnte das Land Tirol die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 auch durch zivilrechtliche Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder geeigneten Unternehmen sicherstellen. In solchen Verträgen waren die Arten der Abfälle, für die die Anlage bestimmt war, sowie deren Entsorgungsbereich festzulegen.

Mit LGBl. Nr. 44/2003 wurde im Rahmen des § 9 Abs. 3 TAWG die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dass die Stadt Innsbruck oder Gemeindeverbände einen Antrag für sinnvolle Maßnahmen im Hinblick auf die Abfallbehandlung für regionale Bereiche bei der zuständigen Abfallbehörde einbringen konnten. Dadurch wurde es der Stadt Innsbruck und/oder Gemeindeverbänden ermöglicht, regional wirksame abfallwirtschaftliche Maßnahmen zu setzen.

Mit LGBl. Nr. 3/2008 wurde ein neues TAWG veröffentlicht. In Tirol waren seinerzeit keine entsprechenden Kapazitäten an Behandlungsanlagen vorhanden, um die anfallenden Abfälle so zu behandeln, dass den Anforderungen der Deponieverordnung an die Abfallqualität für eine Deponierung entsprochen werden konnte. Dieser Umstand machte als Zwischenlösung bis zur Schaffung von Kapazitäten in Tirol ab 01.01.2009 eine Behandlung der anfallenden und nicht zu verwertenden Abfälle außerhalb Tirols notwendig. Vor dem Hintergrund des ab 01.01.2009 in Tirol geltenden Deponierungsverbotes von unbehandelten Abfällen wurde in § 9 Abs. 1 leg. cit. zweiter Satz eingefügt, dass – sofern keine ausreichenden Kapazitäten in entsprechenden öffentlichen Behandlungsanlagen in Tirol vorhanden sind – das Land Tirol für die Behandlung der im Land anfallenden Abfälle in entsprechenden Anlagen außerhalb Tirols zu sorgen hat.

Landesrecht –
Tiroler
Abfallwirtschaftskonzept
(TAWK)

Das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept (TAWK) wurde erstmals mit Verordnung LGBl. Nr. 1/1993 erlassen und bis zum Prüfungszeitpunkt siebzehn mal – zuletzt mit LGBl. Nr. 133/2012 – novelliert. In der aktuellen Fassung normiert § 4 lit. c und d des TAWK, dass als Einzugsbereich für Restmüll und Sperrmüll der so genannte „Einzugsbereich 3 (Innsbruck)“ das Gebiet der Stadt Innsbruck und der „Einzugsbereich 4 (Mitte)“ das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz umfasst. Weiters bestimmt § 5 lit. c TAWK in der aktuellsten Fassung LGBl. Nr. 133/2012 als Standort für Anlagen zur geordneten Behandlung oder Verbringung des im Land anfallenden Restmülls und Sperrmülls in den Einzugsbereichen 3 und 4 die konkreten Grundstücke der MA Ahrental. Die MA Ahrental ist somit ordnungsgemäß als öffentliche Behandlungsanlage festgelegt, in die der Rest- und Sperrmüll aus den Bereichen der Stadt Innsbruck und der Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz zur Behandlung zu verbringen ist.

2.2 Gesellschaftsgründung

IKB AG –
Gesellschafts-
gründungsbeschluss

Die Sichtung der Protokolle des Aufsichtsrates der IKB AG durch die Kontrollabteilung ergab, dass – ausgehend von entsprechenden AR-Beschlüssen – Einvernehmen darüber herrschte, dass sich die IKB AG gemeinsam mit der ATM in der mechanisch-biologischen Abfallbehand-

lung engagieren solle. Die ATM ist zu jeweils 50 % im Eigentum der Gemeindeverbände „Abfallbeseitigungsverband Innsbruck-Land“ (ABV Innsbruck-Land) und „Abfallwirtschaft Unterland“ (AWV Unterland). Dem Bericht des Vorstandes der IKB AG vom 03.10.2002 zur AR-Sitzung vom 10.10.2002 war diesbezüglich zu entnehmen, dass der Vorstand zum damaligen Zeitpunkt die Einschätzung vertrat, dass die Realisierung einer zentralen Müllverbrennungsanlage im Raum Kundl politisch und organisatorisch in den nächsten Jahren wohl nicht umsetzbar gewesen wäre. Die Abfallwirtschaftsverbände in Tirol sowie die IKB AG hätten sodann dem Land Tirol ein so genanntes „Verbändekonzept“ vorgeschlagen, das zu einer dezentralen Realisierung von Vorbehandlungsanlagen führen sollte. Für die räumlichen Bereiche Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt und Schwaz war die Errichtung einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage vorgesehen. Der AR der IKB AG befürwortete in seiner Sitzung vom 10.10.2002 die Verfolgung einer Müllentsorgungslösung für Innsbruck gemeinsam mit der ATM mittels einer mechanisch-biologischen Vorbehandlungsanlage. In der AR-Sitzung der IKB AG vom 16.10.2003 wurde die Zustimmung erteilt, zur Projektierung, Errichtung und zum Betrieb einer derartigen Anlage gemeinsam mit der ATM eine eigene Gesellschaft zu gründen.

3 Gesellschaftsrechtliche Themen

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Errichtung der Gesellschaft

Mit Notariatsakt vom 05.05.2004 wurde von der IKB AG und der ATM die „Abfallbehandlung Ahrental GmbH“ (AAG) mit Sitz in Innsbruck errichtet. Die Gesellschaft wurde am 22.05.2004 unter der laufenden Nummer FN 248321 d im Firmenbuch eingetragen.

Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der AAG umfasst gemäß der Formulierung des Gesellschaftsvertrages vom 05.05.2004:

- Die Projektierung, Errichtung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen sowie die Übernahme von Abfall zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung.
- Die Übernahme von anderen Geschäften im Bereich der Abfallwirtschaft.
- Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Sie kann insbesondere auch gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten, sich an solchen Unternehmen in beliebiger Rechtsform beteiligen sowie im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

Stammkapital

Das Stammkapital der AAG beträgt € 3,0 Mio. und ist zur Gänze einbezahlt. Die Stammeinlagen verteilen sich im Verhältnis von jeweils 50 % auf die beiden Gesellschafter IKB AG und ATM.

Gruppenbesteuerung – Steuerumlagevereinbarung

Mit Datum 22.12.2011 unterfertigten die IKB AG und die ATM mit der AAG jeweils eine Steuerumlagevereinbarung im Sinne des § 9 KStG i.d.g.F. Dadurch wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, die AAG in ein Gruppenbesteuerungsmodell miteinzubeziehen, wodurch die steuerlichen Ergebnisse der AAG jeweils zu 50 % der IKB AG und der

ATM zugerechnet bzw. allfällige (künftige) Gewinne der AAG mit Verlusten der IKB AG (bzw. auch der ATM) verrechnet werden können.

3.2 Organe der Gesellschaft

Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der AAG bilden die Organe der Gesellschaft der Geschäftsführer und die Generalversammlung. Nach § 29 GmbHG besteht für die AAG keine Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates.

Geschäftsführer

Die AAG hat einen Geschäftsführer, der gemäß § 15 Abs. 1 GmbHG durch Beschluss der Gesellschafter zu bestellen ist. Der zum Prüfungszeitpunkt amtierende Geschäftsführer wurde mittels Gesellschafterbeschluss vom 06.07.2012 zum selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer der AAG berufen.

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer – Empfehlung

Mit (Umlauf-)Beschluss vom 22.03.2011 wurde für die Geschäftsführung der AAG eine Geschäftsordnung in Kraft gesetzt. Mit dieser Geschäftsordnung wurden Grundsätze der Geschäftsführung, Geschäfte, die der Zustimmung der Generalversammlung oder eines Umlaufbeschlusses bedürfen, Vorgaben zur Jahresplanung und Berichterstattung und Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht definiert. Auf Basis dieser Geschäftsordnung ist der Geschäftsführer unter anderen verpflichtet, jährlich vor Ablauf eines Geschäftsjahres einen Wirtschafts- und Investitionsplan inklusive Plan-Bilanz und Plan-GuV für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen. Auch eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist möglich. Diesem Erfordernis ist für das Wirtschaftsjahr 2011 vollständig entsprochen worden. Für das Wirtschaftsjahr 2012 stellte die Kontrollabteilung fest, dass vom seinerzeit bestellt gewesenen Geschäftsführer zwar fristgerecht ein Jahresvoranschlag erarbeitet und in der Beiratssitzung vom 21.11.2011 präsentiert und behandelt worden ist. Aufgrund von inhaltlichen Unstimmigkeiten zwischen den Eigentümervertretern der AAG erfolgte eine Einigung über den Jahresvoranschlag für das Jahr 2012 aber letztlich erst in der Beiratssitzung vom 19.04.2012 und wurde der Jahresvoranschlag 2012 basierend auf dieser Einigung mittels Umlaufbeschluss von den Gesellschaftern der AAG genehmigt. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass vom aktuellen Geschäftsführer der AAG in der Beiratssitzung vom 30.10.2012 fristgerecht der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2013 präsentiert und in weiterer Folge von den Beiräten diskutiert worden ist. Gemäß erhaltener Auskunft war dieser Voranschlag zum Prüfungszeitpunkt Jänner 2013 von den AAG-Gesellschaftern allerdings noch nicht beschlossen.

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass ein Budget eine Vorschau auf ein kommendes vollständiges Geschäftsjahr darstellt. Daher sollte nach Meinung der Kontrollabteilung ein Jahresvoranschlag möglichst vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres beschlossen werden. Von der AAG wurde im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zugesagt, künftig darauf zu achten, dass der Jahresvoranschlag rechtzeitig genehmigt wird.

Berichtspflicht des Geschäftsführers

Entsprechend § 3 zweiter Absatz der Geschäftsordnung hat der Geschäftsführer den Gesellschaftern jederzeit auf deren Verlangen hin detailliert und schriftlich zu berichten und angeforderte Unterlagen zur

Verfügung zu stellen. Weiters hat er den Mitgliedern der Generalversammlung halbjährlich schriftlich einen Bericht zu erstatten, insbesondere über die Einhaltung der Jahresplanung, die Lage, die Rentabilität und die Entwicklung der Gesellschaft und des Marktes. Dazu stellte die Kontrollabteilung fest, dass die jeweils zuständig gewesenen Geschäftsführer in den Sitzungen des Beirates (drei Beiratsmitglieder sind zugleich Eigentümervetreter der AAG-Gesellschafter) diesem in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer vorgesehenen Erfordernis nachgekommen sind.

Generalversammlung

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Sie ist das oberste Organ der Gesellschaft. Neben dieser allgemeinen Verantwortung lt. § 34 Abs. 1 GmbHG hat die Generalversammlung gem. § 35 GmbHG insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen. Zudem definiert die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer in § 2 eine Reihe von Geschäften, die der Zustimmung durch die Gesellschafter bedürfen. Punkt 7.6 des Gesellschaftsvertrages sieht zu den Beschlussfassungsmodalitäten erweiternd vor, dass Beschlüsse der Gesellschaft auch im schriftlichen Weg (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden können. Dazu bemerkt die Kontrollabteilung, dass in der AAG von der Möglichkeit, Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufwege herbeizuführen, Gebrauch gemacht wurde/wird.

Die Generalversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter der AAG kamen anlässlich der ersten ordentlichen Generalversammlung bei der Entscheidung über die Vorsitzführung in diesem Gremium überein, den Vorsitz bei Generalversammlungen der AAG zwischen den Gesellschaftern IKB AG und ATM jährlich zu wechseln.

Eine Generalversammlung ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG mindestens einmal jährlich – laut Punkt 7.1 des Gesellschaftsvertrages in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres – und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft im Prüfungszeitraum nachgekommen.

Einrichtung eines Beirates

In der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 29.03.2005 wurde von den AAG-Gesellschaftern die Einrichtung eines „Beirates“ beschlossen. Gleichzeitig wurde für diesen Beirat eine Geschäftsordnung in Kraft gesetzt. Der Beirat wurde als das maßgebliche Organ für die Willensbildung (Behandlung und Zustimmung) in konkret definierten Angelegenheiten bestimmt. Weiters kommt ihm in allen weiteren Angelegenheiten von grundlegender strategischer und/oder operativer Bedeutung beratende Funktion zu.

Entsendung / Abberufung von Beiratsmitgliedern – Empfehlung

Der Beirat besteht aus insgesamt vier Mitgliedern, wobei jeder Gesellschafter berechtigt ist, zwei Personen als Mitglieder zu entsenden. Die Entsendung und eine allfällige Abberufung haben durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung der AAG sowie an den jeweils anderen Gesellschafter zu geschehen. Sowohl Bestellung als auch Abberufung wirken grundsätzlich unmittelbar mit Zugang des Schriftstückes.

Die Funktionsperiode der Mitglieder endet mit Ablauf des vierten Geschäftsjahres nach deren Bestellung. Zum Prüfungszeitpunkt waren für die IKB AG der Vorstandsvorsitzende sowie der für den Geschäftsbereich Abfallwirtschaft zuständige Vorstandsdirektor der IKB AG in den Beirat entsandt. Auf der Seite der ATM wurden die beiden Beiratsitze vom AR-Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der ATM beansprucht.

Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung hinsichtlich schriftlicher Mitteilungen über die Entsendung/Abberufung von Beiratsmitgliedern war lediglich ein Schreiben der IKB AG vom 06.07.2005 evident. Ob ein derartiges Schreiben auch vom Mitgesellschafter ATM existiert und damit der Bestellvorgang entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Beirates erfolgt ist, konnte von der Kontrollabteilung mangels vorhandener Unterlagen nicht beurteilt werden.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung hätte die Funktionsperiode der (ordnungsgemäß) bestellten Beiratsmitglieder per 31.12.2009 geendet und wäre am 01.01.2010 eine Neubestellung erforderlich gewesen. Auch diesbezüglich ging aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Kontrollabteilung letztlich nicht zweifelsfrei hervor, ob der in der Geschäftsordnung des Beirates enthaltene Bestimmung betreffend den Ablauf der (ersten) Funktionsperiode Rechnung getragen worden ist.

Nachdem für die Kontrollabteilung auf Basis der zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen nicht klar nachvollziehbar war, ob die in der Geschäftsordnung für den Beirat enthaltenen Bestimmungen für die Entsendung und Abberufung von Mitgliedern eingehalten worden sind, empfahl die Kontrollabteilung einerseits eine diesbezügliche Klärung vorzunehmen. Andererseits wurde künftig die Einhaltung (und entsprechende Dokumentation) der vorgesehenen Formalitäten empfohlen. Im Anhörungsverfahren bestätigte die Geschäftsführung der AAG, den Formalakt der ordnungsgemäßen Entsendung nachzuholen und in Zukunft darauf zu achten, dies rechtzeitig zu erledigen.

Sitzungen des Beirates

Der Vorsitz im Beirat wird jährlich abwechselnd von IKB AG und ATM geführt. Der Vorsitzende hat je Geschäftsjahr mindestens zwei Beiratssitzungen einzuberufen. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass bis zu der zum Prüfungszeitpunkt letztprotokollierten Sitzung am 30.10.2012 insgesamt 32 Sitzungen (jährlich 4 bis 5 Sitzungen) stattgefunden hatten.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, welche den Namen der Anwesenden, den Gang der Beratungen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben. Die Protokolle sind vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Kontrollabteilung bestätigt nach Einsichtnahme in die Protokolle des Beirates eine ordnungsgemäße Protokollführung.

3.3 Jahresabschlüsse

Erstellung der Jahresabschlüsse

Der Geschäftsführer wird durch § 222 Abs. 1 UGB (in Verbindung mit Punkt 8.1 des Gesellschaftsvertrages) verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss aufzustellen. Die Einhaltung dieser Bestimmung(en) war für die Kontrollabteilung durch die Beschlussfassungen der Generalversammlung über die Prüfungen

und Feststellungen der Jahresabschlüsse (größtenteils März und April, jedenfalls nie später als Mai) dokumentiert.

Prüfung und
Feststellung der
Jahresabschlüsse

Die Beschlussfassung der Gesellschafter über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes und die Entlastung des Geschäftsführers hat lt. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen. Seit Gesellschaftsgründung wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung vollinhaltlich entsprochen.

Offenlegung

Das für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung in § 277 UGB in Verbindung mit § 278 leg. cit. verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft seit deren Gründung vollständig beachtet.

4 Beauftragungskette Land Tirol – Stadt Innsbruck – IKB AG – AAG / Verträge AAG mit IKB AG und ATM

4.1 Historische Entwicklung der Beauftragungskette

Ausgliederung
städtischer Betriebe

Die Stadt Innsbruck hat im Jahr 1994 einzelne städtische Betriebe der kommunalen Daseinsvorsorge, u.a. die Mülldeponie Ahrental, aus ihrem unmittelbaren Einflussbereich ausgegliedert und an die IKB AG übertragen. Im Jahr 1998 sind weitere betriebliche Einrichtungen, nämlich die „Stadtentwässerung“ sowie die „Abfallsammlung“, einer Ausgliederung zugeführt bzw. in die IKB AG eingebracht worden. Mit Kaufvertrag vom 04.02.1998 wurde die IKB AG zugleich mit der Erfüllung der die Stadt Innsbruck gemäß den Bestimmungen des damals gültigen TAWG treffenden Pflichten betraut.

Im Zusammenhang mit der „Abfallsammlung“ merkte die Kontrollabteilung an, dass es sich hierbei um den letzten Geschäftsbereich der IKB AG handelt, bei dem die Gebührenhoheit noch bei der Stadt Innsbruck liegt.

Abfallwirtschaftliche
Kooperation IKB AG
mit ATM

Ebenfalls im Jahr 1998 haben die IKB AG und ATM eine langfristige abfallwirtschaftliche Kooperation vereinbart. Inhalt dieser Punktation waren vor allem die gemeinsame Bewirtschaftung des Abschnittes III der Deponie Ahrental sowie die Errichtung einer Betriebsgesellschaft zum Zwecke der laufenden Betriebsführung des Deponieabschnittes III. Auf Basis der soeben angeführten Übereinkunft, deren Umsetzung mit 01.04.1999 begonnen hat, wurden ab dem genannten Datum auch „Abfälle“ aus dem Entsorgungsgebiet der ATM in die Deponie Ahrental eingebracht. Mit Datum 01.04.2001 wurde schließlich die ABG mit der Betriebsführung der Deponie Ahrental betraut.

Für das nächste gemeinsame Projekt der IKB AG und ATM, nämlich die Errichtung und den Betrieb einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA), wurde der Weg einer neu zu gründenden Gesellschaft, der „Abfallbehandlung Ahrental GmbH“ (AAG), am Standort Ahrental gewählt.

Zuschuss-
verpflichtungen

Noch vor Gründung der AAG haben sich die IKB AG und ATM für den Fall eines Reorganisationsbedarfes der zu gründenden Gesellschaft geeinigt, Zuschussverpflichtungen bis zu einem Maximalbetrag in der Höhe von jeweils € 750,0 Tsd. zu leisten. Der Vertrag wurde von den

Vertragsparteien am 08.04.2004 unterzeichnet. Weitere Förderungszusagen und schuldrechtliche Erklärungen folgten.

4.2 Auftrag der Stadt Innsbruck an die IKB AG zur Errichtung und zum Betrieb einer MBA vom 27.04.2004

Beauftragung
der IKB AG und ATM
zur Errichtung und
zum Betrieb einer MBA

Auf Grund mehrfacher Änderungen der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Deponieverordnung, TAWG etc.) hatte die IKB AG immer wieder Initiativen gestartet, sich an den zukünftigen Verfahren der Müllentsorgung in Tirol sowohl bei der Errichtung von Anlagen als auch im laufenden Entsorgungsbereich zu engagieren, um den Geschäftsbe- reich „Abfallwirtschaft“ langfristig abzusichern. Da die Verantwortlichkeit für den Standort Ahrental bei der Stadt Innsbruck verblieben ist, hatte zuvor der Gemeinderat die IKB AG mit der Besorgung der abfallwirt- schaftlichen Aufgabe zu beauftragen. Demzufolge wurde zwischen der Stadt Innsbruck und der IKB AG am 27.04.2004 ein Vertrag zur Errich- tung und zum Betrieb einer MBA abgeschlossen. Die IKB AG konnte diesen Auftrag selbst oder durch ein Gemeinschaftsunternehmen mit ihrem Kooperationspartner ATM erfüllen.

4.3 Vereinbarung zwischen IKB AG und ATM vom 16.06.2004

Übereinkommen
IKB AG mit ATM

Nach erfolgter Gründung der AAG im Jahr 2004 haben die Gesellschaf- ter IKB AG und ATM wesentliche Punkte ihrer gemeinsamen Ge- schäftsbeziehung im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer MBA vertraglich festgehalten. So haben sich die Gesellschafter mit dem Übereinkommen vom 16.06.2004 im Wesentlichen darauf ver- ständigt, alle erforderlichen und zweckmäßigen Schritte zu setzen, um den in ihren Entsorgungsbereichen anfallenden Abfall zur AAG zu lie- fern.

Serviceentgelt

Darüber hinaus wurde im Hinblick auf eine künftig durchzuführende Tarifikalkulation (für eine MBA) vertraglich festgehalten, dass die IKB AG und ATM in ihren Entsorgungsbereichen die Kundenbetreuung durchführen und die damit verbundenen Aufwendungen der AAG in Rechnung stellen. Die Höhe dieser Kosten (Verwaltung und Inkasso, Akquisition, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung sowie Mengenrisiko) belie- fen sich lt. ATM zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf einen Be- trag von netto € 17,00 pro Tonne eingeliefertem Müll, dies unter der Annahme einer Einlieferungsmenge von 52.000 Tonnen pro Jahr. Die IKB AG hat dieser Kostenangabe zugestimmt (siehe hierzu auch Kapi- tel 4.10 Serviceverträge).

4.4 Kaufvertrag MBA vom 03.11.2004

Kaufvertrag MBA

Wie bereits in diesem Bericht erwähnt, handelt es sich bei der AAG um eine Betriebsgesellschaft, welche vor allem für die Projektierung, Er- richtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gegründet worden ist.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung und Errichtung einer MBA hatten die Gesellschafter bereits Vorbereitungshandlungen unternom- men und projektspezifisches Know How entwickelt, weshalb es galt, diese Vorleistungen und das angesprochene Wissen der AAG zu über- tragen. Mit Kaufvertrag vom 03.11.2004 haben sich die IKB AG und

ATM darauf geeinigt, die bisher geleisteten Vorarbeiten und die im Rahmen dieses Projektes erhaltenen Erfahrungen der AAG zu verkaufen.

Kaufpreis

Der Kaufpreis hat sich auf netto rd. € 1,8 Mio. belaufen. Diesbezüglich konnte einem Aktenvermerk entnommen werden, dass die ATM die ihr gegenüber der AAG zustehende Kaufpreisforderung (rd. € 0,9 Mio.) der IKB AG abgetreten hat.

4.5 Pachtvertrag zwischen Stadt Innsbruck, IKB AG und AAG vom 11.03.2005

Bestandrecht AAG

Da angedacht war, auf einem Teil der von der Stadt Innsbruck im Ahrental angemieteten Flächen eine MBA zu errichten, haben sich im Jahr 2005 die Stadt Innsbruck, die IKB AG und die AAG darauf geeinigt, die ursprüngliche zwischen der Stadt Innsbruck und der IKB AG im Jahr 2000 abgeschlossene Bestandsvereinbarung zu adaptieren.

Infolgedessen wurde das Pachtverhältnis der Stadt Innsbruck mit der IKB AG bezüglich der für dieses Projekt erforderlichen Flächen beendet und waren die in Rede stehenden Flächen von der Stadt Innsbruck der AAG in Unterbestand gegeben worden. Der Beginn des Pachtverhältnisses wurde mit dem Start der Bauarbeiten für die MBA und das Ende mit 30.09.2020 festgesetzt.

Änderung Flächenausmaß

Da das Projekt der Errichtung einer MBA durch den Bau einer MA ersetzt worden ist, verringerte sich (u.a. durch den Entfall der Nachrotte) das ursprünglich vorgesehene Flächenausmaß von 49.744 m² auf 20.338 m².

Pachtzins

Gemäß den Bestimmungen des Pachtvertrages vom 11.03.2005 war die AAG ab diesem Zeitpunkt Zahlungspflichtiger für eine Teilfläche der Deponie Ahrental und wurde ihr erstmalig für den Zeitraum vom 09.07.2009 bis 31.03.2010 ein Pachtzins in der Höhe von brutto € 74.124,10 vorgeschrieben.

4.6 „Lieferverträge“ (Entwurf)

Abschluss „Lieferverträge“

Um zu vermeiden, dass die „ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Stadtgebiet Innsbruck organisatorisch erschwert, unterbrochen oder verzögert wird“ bzw. sollte die IKB AG aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, war vorgesehen, die AAG auch von der Stadt Innsbruck mit der Behandlung des gesamten eingesammelten Haus- und Sperrmülls entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu beauftragen. Diesbezügliche Regelungen sind zwar in Form eines Entwurfes (11.04.2005) in einem so genannten „Liefervertrag“ festgehalten worden, ein von beiden Vertragspartnern unterfertigtes Vertragswerk lag der Kontrollabteilung zum Prüfungszeitpunkt Jänner 2013 jedoch nicht vor.

Hierzu hat die AAG im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass der Abschluss von „Lieferverträgen“ als verzichtbar angesehen werde, da zum einen die Vertragskette (Land – Stadt – IKB AG – AAG) bereits geschlossen sei und zum anderen davon auszugehen wäre, dass die Rest- und Sperrmüllbehandlung in Tirol auch künftig im Landesgesetz geregelt werden würde.

4.7 Abfallbehandlungsverträge vom 26.07. und 03.08.2005

Abfallbehandlungsvertrag

Unter der Annahme des künftigen Betriebes einer MBA sind im Jahr 2005 zwischen der AAG und IKB AG einerseits und AAG und ATM andererseits so genannte Abfallbehandlungsverträge abgeschlossen worden. Die Verträge wurden am 26.07. bzw. 03.08.2005 von der ATM bzw. IKB AG unterfertigt und sind ihren Inhalt betreffend deckungsgleich.

Tarif für andienungspflichtige und nicht andienungspflichtige Abfallfraktionen

Für die Übernahme und Behandlung jener Abfallfraktionen, die einer Andienungspflicht oder einer Preiskontrolle gemäß den Bestimmungen des TAWG unterliegen, wurde ein zu zahlendes Entgelt in der Höhe von netto € 159,00 je Tonne vereinbart. Für die nicht andienungspflichtigen sonstigen Abfälle ist nach den Ausführungen der Abfallbehandlungsverträge ein marktwirtschaftlich angemessenes Entgelt je Tonne zu entrichten.

Empfehlung Anpassung Abfallbehandlungsverträge

Da die zu Prüfungszwecken vorgelegten Abfallbehandlungsverträge aus dem Jahr 2005 noch unter der Annahme der Verwirklichung einer MBA abgeschlossen worden sind, hat die Kontrollabteilung angeregt zu prüfen, ob die Vertragsinhalte u.a. in Bezug auf die Ende des Jahres 2011 erfolgte Tarifgenehmigung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden sollten.

Im Zuge ihrer Stellungnahme teilte die AAG diesbezüglich mit, dass die Vertragsinhalte einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden würden und im Bedarfsfall eine Anpassung in Abstimmung mit den Vertragspartnern vorgenommen werde.

Tarifentwicklung für andienungspflichtige Abfallfraktionen

Bis zum Zeitpunkt der Tarifgenehmigung durch die Tiroler Landesregierung sind die andienungspflichtigen Anlieferungen der IKB AG und der ATM mit einem Tarif von netto € 172,00 pro Tonne abgerechnet worden. Dieser Tarif war das Ergebnis eines von einem renommierten Beratungsunternehmen erstellten Businessplans für die MA Ahrental. Bei einer andienungspflichtigen Abfallmenge von rd. 34,3 Tsd. Tonnen der IKB AG und rd. 35,2 Tsd. Tonnen der ATM verzeichnete die AAG im Jahr 2011 bzw. im ersten Jahr ihrer Betriebsführung netto rd. € 12,0 Mio. an Einnahmen.

Infolge der Genehmigung des von der AAG beantragten Tarifes wurde im Jahr 2012 ein im Vergleich zum behördlich bewilligten Tarif in der Höhe von netto € 183,61 um 4 % rabattierter Tarif von netto € 76,26 pro Tonne verrechnet. Die Erträge in Bezug auf die Behandlung der andienungspflichtigen Abfallmengen (IKB AG: rd. 34,0 Tsd. Tonnen; ATM: rd. 35,8 Tsd. Tonnen) erhöhten sich im Jahr 2012 um netto rd. € 0,3 Mio. auf insgesamt netto ca. € 12,3 Mio. Auch dieser Betrag beinhaltet wie im Vorjahr keine Erträge betreffend den nicht andienungspflichtigen sonstigen Abfall und sind in diesem auch nicht die Abfallmengen aus dem Entsorgungsbereich des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol (ABV West) enthalten.

Für das Jahr 2013 einigten sich die Beiräte der AAG in puncto Übernahme des andienungspflichtigen Abfalls auf die Verrechnung eines Tarifes in der Höhe von netto € 181,91 pro Tonne. Dieser Tarif ergab

sich wiederum aus dem behördlich genehmigten Tarif abzüglich eines Nachlasses von 4 % zuzüglich einer für das Jahr 2011 erfolgten Wertanpassung.

4.8 Vertrag über die Behandlung von Abfällen im Gebiet der Stadt Innsbruck vom 04.04. bzw. 08.04.2008

Novelle TAWG

Mit der Novelle zum TAWG, kundgemacht in LGBl. Nr. 3/2008, wurde die Abfallwirtschaft in Tirol neu geregelt. Infolgedessen hat das Land Tirol ferner die Obsorge für die Behandlung der im Land anfallenden Abfälle in Anlagen außerhalb von Tirol, falls keine ausreichenden Kapazitäten in entsprechenden öffentlichen Behandlungsanlagen in Tirol vorhanden sind, übernommen. Aufgrund der damals fehlenden Kapazität an einschlägigen öffentlichen Behandlungsanlagen und dem Verbot, ab 01.01.2009 unbehandelte Abfälle auf Deponien zu lagern, hat das Land Tirol die Übernahme und Behandlung des (damals gesetzlich definierten) Haus- und Sperrmülls sowie der (ebenfalls damals gesetzlich festgelegten) betrieblichen Abfälle EU-weit ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasste 9 Lose, wobei das Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck im Los 3 erfasst war. Nach Verhandlungen des Landes Tirol mit der IKB AG, welche mit einem Verhandlungsmandat der Stadtgemeinde Innsbruck ausgestattet war, ist ein Vertrag abgeschlossen worden, mit welchem der Stadt Innsbruck die dem Land Tirol gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben übertragen worden sind.

Vertragsinhalt

Der Vertrag vom 04.04. bzw. 08.04.2008 hat insbesondere die

- Vertragsübernahme des vom öffentlichen Auftraggeber Land Tirol ausgeschriebenem Vertrages über die Behandlung der im Land Tirol anfallenden Abfälle in entsprechenden Anlagen außerhalb Tirols, beginnend mit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme einer MA, jedoch mindestens bis 31.12.2010, höchstens aber für die Dauer von 20 Jahren (Vertragspunkt I.),
- Errichtung, Erhaltung und Betrieb einer MA am Standort Ahrental und Organisation der Ausschreibung und Verbringung der aus dem Einzugsbereich nach dem TAWK anfallenden Abfälle (Vertragspunkt II.) sowie
- Verbringung der vorbehandelten Abfälle zu einer thermischen Behandlungsanlage in Tirol ab der rechtlichen und faktischen Betriebsbereitschaft dieser Anlage (Vertragspunkt III.)

zum Inhalt.

Durch den Vertragspunkt II. wurde die Stadt Innsbruck am Standort Deponie Ahrental zur Behandlung von Abfällen mit einer MA berechtigt, wobei sich die übertragene Befugnis räumlich auf das in der Ausschreibung von Los 3 umfasste Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck erstreckte. Das Vertragsverhältnis ist auf die Dauer der behördlichen Betriebsbewilligung, längstens jedoch bis zum 31.12.2028 abgeschlossen worden. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigt.

4.9 Übertragung von Rechten und Pflichten der Stadt Innsbruck auf die IKB AG / Vertrag vom 22.04. bzw. 07.05.2008

Zusatzvereinbarung Durch die Formulierung einer Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 27.04.2004 wurden der IKB AG wiederum jene Aufgaben übertragen, welche die Stadt Innsbruck ihrerseits vom Land Tirol übernommen hat.

**Umladestation
Deponie Ahrental** Im Zusammenhang mit der Behandlung der im Land Tirol anfallenden Abfälle in entsprechenden Anlagen außerhalb Tirols hielt die Kontrollabteilung fest, dass die AAG in den Jahren 2009 und 2010 als Betreiber der Umladestation am Standort Deponie Ahrental u.a. die Übernahme und Behandlung der aus dem Los 3 angelieferten Müllfraktionen durchgeführt und somit den vertraglichen Bestimmungen entsprochen hat. Die Inbetriebnahme der MA (Regelbetrieb) ist zum 03.01.2011 erfolgt.

4.10 Serviceverträge

**Vertragsinhalt
Serviceverträge** Hinsichtlich der Vermarktung, dem Vertrieb und der Abwicklung aller von der AAG angebotenen Entsorgungsdienstleistungen einschließlich der Verwaltung, dem Inkasso, der Akquisition neuer Abfallmengen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sind im November des Jahres 2011 zwischen der AAG und IKB AG einerseits und zwischen AAG und ATM andererseits Serviceverträge abgeschlossen worden.

**Entgelt
Serviceleistungen** Für die in den Verträgen ausgewiesenen Serviceleistungen erhalten die IKB AG und ATM ein Entgelt von (nunmehr) netto € 19,00 je Tonne Abfall, der während der Vertragslaufzeit aus ihren Einzugsbereichen angeliefert wird.

**Feststellung
Bezahlung
Serviceentgelt 2011** Im Zuge ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung die Abrechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den verrechneten Serviceleistungen des Jahres 2011 einer Prüfung unterzogen. Im betreffenden Jahr sind der AAG von der IKB AG und ATM insgesamt 69.833,30 Tonnen Abfall oder € 1.326.832,70 in Rechnung gestellt worden.

Ein Vergleich zwischen der in den Rechnungen der IKB AG und ATM ausgewiesenen Abfallmenge mit den Daten aus der zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellten Mengenstatistik der AAG zeigte eine Differenz in der Höhe von insgesamt 293,36 Tonnen (IKB AG: 85,42 Tonnen; ATM: 207,94 Tonnen), was einem Betrag von € 5.573,84 entsprochen hat. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Differenz zwischen den tatsächlich verrechneten Abfallmengen und jenen in der Mengenstatistik ausgewiesenen Input-Mengen aufzuklären und im Falle einer Überzahlung eine Rückführung des zu viel an die Gesellschafter überwiesenen Betrages anzustreben.

Dazu gab die AAG bekannt, dass für das Jahr 2011 diesbezügliche Gutschriften angefordert werden würden.

Erste Überlegungen zur Restabfallbehandlung in Tirol

Im Vorfeld der 1997 verlautbarten Deponieverordnung gab die Tiroler Landesregierung im Jahr 1995 eine Studie in Auftrag, in welcher zur Frage der künftigen Behandlung von Restabfällen verschiedene Verfahrenskombinationen behandelt und gegenübergestellt wurden. Es folgte die Einrichtung eines Arbeitskreises, die Abhaltung einer „Abfall“-Enquete sowie die Ausarbeitung einer weiteren Studie (ECOLING-Studie), welche die Eruierung von Standorten für einerseits mechanisch-biologische Behandlungsanlagen (MBA) und andererseits für thermische Restabfallbehandlungsanlagen als Ziel hatte.

Im Jahr 1999 beauftragten die IKB AG und ATM eine Machbarkeitsstudie zur Realisierung einer Ersatz-Brennstoff-Aufbereitungsanlage im Großraum Innsbruck unter Einbeziehung des Deponiestandortes Ahrental, welche im Ergebnis den Betrieb einer solchen Anlage grundsätzlich befürwortete.

Diesbezügliche Anstrengungen zum Bau einer Müllverbrennungsanlage im Tiroler Unterland wurden nach Ablehnung des Projektes durch die betroffenen Gemeinden jedoch ab 2002 vorerst nicht weiter verfolgt.

Verbändekonzept

In der Folge entwickelte sich die Idee eines Verbändekonzeptes, welches den Bau einer oder mehrerer mechanisch-biologischer Abfallbehandlungsanlagen durch Zusammenarbeit einzelner Abfallwirtschaftsverbände vorsah. In diesem Zusammenhang wurde durch die Novelle des TAWG mit LGBl. Nr. 44/2003 die Möglichkeit für Gemeindeverbände und die Stadt Innsbruck geschaffen – welche im Zuge der AMBA bzw. MA Ahrental auch wahrgenommen wurde – unter Einhaltung einer Frist nach Veröffentlichung des Abfallwirtschaftskonzeptes selbstständig Vorschläge für abfallwirtschaftliche Maßnahmen in ihren Einzugsgebieten bei der zuständigen Abfallbehörde einzubringen.

MBA – Idee und Konzeptionierung

Nachdem sich zeigte, dass die Realisierung einer MVA nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sein werde, beschlossen die IKB AG und die ATM noch im Jahr 2002 die weitere Verfolgung eines MBA-Konzeptes. Die Entscheidung basierte u.a. auf der Annahme, dass die Entsorgung unbehandelten Mülls (Müllexport) auf Dauer deutlich kostenintensiver als die Betreuung einer MBA sein würde sowie die künftige Nutzung der Deponie Ahrental somit gesichert werden könne.

In ersten Schritten erfolgte nächst zur Einrichtung eines Projektmanagements und einer Projektgruppe die EU-weite Ausschreibung und Vergabe von Consultingleistungen für die Projektleitung, Entwurfsplanung und Erstellung von Projektunterlagen zur Ausschreibung der Generalunternehmerleistungen für den Bau einer MBA. Weiters wurden Vorbereitungen für die Gründung einer gemeinsamen Errichtungsgesellschaft, die spätere AAG, getroffen.

Sämtliche Leistungen – u.a. auch Planungs- und Beratungsleistungen durch technische Konsulenten – welche zur Konzeption der Behandlungsanlage und Ausschreibung der GU-Leistungen führten bzw. bis

zur Erlangung der Genehmigung nach UVP-Gesetz führen hätten sollen, wurden durch eine Anwaltskanzlei abgewickelt, welche für diese Aufgaben auf Basis einer Mandatsvereinbarung mit der IKB AG und ATM betraut wurde.

Beauftragung zur Errichtung und Betreibung einer MBA durch die Stadt Innsbruck

Rechtlich zulässig durch die Novelle des TAWG mit LGBl. Nr. 44/2003 ermächtigte der Gemeinderat der Stadt Innsbruck in der Sitzung vom 20.11.2003 die damalige Bürgermeisterin, die IKB AG mit der Errichtung und dem Betrieb einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage zu beauftragen. Weiters wurde die IKB AG befugt, einen Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Behandlungsanlage gemäß § 9 Abs. 3 TAWG bei der zuständigen Abfallbehörde einzubringen. Einen grundsätzlich gleichlautenden, einstimmigen Beschluss fassten die Abfallverbände der Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz am 01.12.2003.

Projektgruppe

In gemeinsamen Sitzungen der Projektgruppe wurden u.a. die Anlagendimensionierung in Abhängigkeit von der künftig erwarteten Müllbehandlungsmenge, die bauliche und verfahrenstechnische Ausführung der mechanischen (Zerkleinerung und Trennung) und biologischen Stufe (Rotte) sowie die Ausstattung mit mobilen Geräten behandelt. Erste Projektbesprechungen mit Behördenvertretern fanden ab Jänner 2004 statt.

AMBA-Beirat

Ein mit Interessensvertretern aus dem Umfeld der geplanten Behandlungsanlage bestellter AMBA-Beirat trat bereits ab Ende 2003 mit dem Ziel zusammen, nächst zur Aufklärung und Beratung der Bevölkerung zum geplanten Projekt die für Herbst 2004 anvisierte Einreichung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP zu ermöglichen und eine zum damaligen Zeitpunkt verfolgte Inbetriebnahme bis 2006 zu gewährleisten.

Projekteinbringung in die AAG

Mit Kaufvertrag vom 03.11.2004 wurden sämtliche Leistungen sowie Pflichten und Rechte am AMBA-Projekt von der IKB AG und ATM an die mit 05.05.2004 gegründete AAG übertragen.

GU-Ausschreibung

Die EU-weite Ausschreibung der Generalunternehmerleistungen erfolgte am 14.06.2004. Die Ausschreibung umfasste Los 1 (Verfahrens- und Maschinenteknik) und Los 2 (Baumeister- und Professionistenleistungen).

Ein in diesem Rahmen erstellter Terminplan sah für das Ende des durchzuführenden UVP-Verfahrens und als Baubeginn Anfang Mai 2005 vor. Die Gesamtfertigstellung der mechanisch-biologischen Anlage war für Mitte November 2006 vorgesehen.

Mitte Dezember des Jahres 2004 erfolgte die Vergabe der GU-Leistungen durch Unterzeichnung des Generalunternehmervertrages an die aus dem offenen Vergabeverfahren als Bestbieterin hervorgegangene Bietergemeinschaft. Der Leistungskatalog umfasste die Erstellung einer UVP-einreichfähigen Planung, den Bau und die Inbetriebnahme einer fertiggestellten Anlage.

UVP-Verfahren

Am 21.04.2005 wurde der Genehmigungsantrag und die Umweltverträglichkeitserklärung dem ATL vorgelegt. Der Prüfung des Einreichkonvoluts folgte die öffentliche Kundmachung und Auflage der Projektunterlagen bis Mitte August 2005. Bis zum Ende der Auflagefrist langten 31 Einwendungen und 2 Stellungnahmen ein.

Für die nachfolgende Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden eine Vielzahl an Gutachten zu berührten Fachgebieten wie bspw. der Meteorologie und Immissionstechnik angefertigt und von der Behörde geforderte Verbesserungsaufträge bearbeitet. Nachdem im Zuge des UVP-Genehmigungsverfahrens vermehrt Schwierigkeiten und Verzögerungen auftraten, die u.a. eine Fertigstellung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage bis zum 01.01.2009 ausschlossen, wurden parallel zum UVP-Verfahren Alternativüberlegungen zur Errichtung einer mechanischen Abfallsortieranlage ohne Berücksichtigung einer biologischen Behandlungsstufe geführt.

„Tiroler Mülllösung“

Ein Gespräch von Vertretern der IKB AG und ATM mit Mitgliedern der Tiroler Landesregierung am 10.11.2006 führte zur Tiroler Müll- bzw. Abfalllösung. Diese sah die Errichtung und Betreibung von Müllsortieranlagen durch die Tiroler Abfallwirtschaftsverbände und die Stadt Innsbruck vor. Des Weiteren sollte das Land Tirol bzw. eine 100 % Landesgesellschaft die Errichtung einer Ersatzbrennstoffanlage zur Verwertung des behandelten Materials vorantreiben.

Im Zuge dieses Gespräches erfolgte der Abgang von der Realisierung einer mechanisch-biologischen Behandlungsanlage hin zum Bau einer rein mechanischen Abfallsortieranlage, deren Planung und Errichtung durch den Beirat der AAG am 22.12.2006 beschlossen wurde.

Mechanische Abfallsortieranlage

Die Umplanung und Erstellung der Einreichunterlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz erfolgte in Zusammenarbeit mit der beauftragten Generalunternehmer-ARGE. Der Antragstellung um Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung im April 2007, dem Behördenverfahren und der erstinstanzlichen Genehmigung durch den Landeshauptmann von Tirol, folgte eine Berufung gegen den Genehmigungsbescheid. Mit 02.07.2009 – rund fünf Jahre nach Einreichung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage AMBA – erfolgte die zweitinstanzliche Entscheidung und endgültige Genehmigung der MA Ahrental.

Bau und Inbetriebnahme

Mitte Juli 2009 wurde mit den ersten Bauvorarbeiten sowie Infrastruktur- und Erdbauarbeiten begonnen. Bis November 2009 konnten die Hangsicherungs- und Bodenverbesserungsarbeiten (Hochdruckbodenvermörtelung HDBV) sowie die Fundamentierung abgeschlossen werden. Es folgten Schal- und Betonierarbeiten für Säulen, Wände und Decken, Dichtungs-, Estrich-, Trockenbau- und weitere Professionistenleistungen sowie die Installation der Verfahrens- und Maschinenteknik bis Ende November 2010.

Der im zeitlichen Ausführungsplan vorgesehene Termin für die Warmbetriebnahme der Abfallsortieranlage für Mitte Dezember 2010 wurde eingehalten. Mit 03.01.2011 ging die MA Ahrental in den Regelbetrieb über.

Auslegung nach prognostizierten Abfallmengen

Die Auslegung der MA Ahrental erfolgte auf Basis prognostizierter Jahresabfallströme mit einem Gesamtvolumen von rd. 116.000 Tonnen. Dieses setzte sich aus den Tonnagen der Bezirke Innsbruck-Stadt (IKB AG, 46.710 Tonnen), Innsbruck-Land und Schwaz (ATM, 50.410 Tonnen) sowie einkalkulierter Abfallvolumina des ABV-West (19.235 Tonnen) zusammen.

Zwei-Linien-Auslegung

Die MA Ahrental wurde mit zwei Bearbeitungslinien ausgestattet, welche baugleich ausgeführt wurden, wodurch im Störfall einer Linie die entsprechenden Abfälle durch die zweite Linie übernommen werden könnten. Die Beschickung der Linie 1 erfolgt mit Restmüll. Über die zweite Linie wird der Sperr- und Gewerbemüll verarbeitet.

Anlieferung, Einbringung und Bearbeitung des Abfallmaterials

Die Anlieferung und Einbringung des Müllgutes erfolgt über die Schleusen in den Tiefenbunker (Restmüll) bzw. die Anlieferhalle in den Flachbunker (Sperr- und Gewerbemüll). Nach maschineller Vorsortierung zur Beseitigung etwaiger Störstoffe erfolgt die Einbringung in die Vorzerkleinerung. Anschließend wird das zerkleinerte Material der mechanischen Sortierung zugeführt, welche aus Trennaggregaten wie Sieben, ballistischen Separatoren sowie Eisen- und Nichteisen-Abscheider (Fe-/Ne-Abscheider) besteht.

Kalorische Fraktionierung

Im Zuge der mechanischen Sortierung erfolgt eine größenabhängige Einteilung des Abfallmaterials in

- Überkorn (> 250 mm),
- Mittelkorn (40 – 250 mm) und
- Unterkorn (< 40 mm).

Während das Überkorn dem Zerkleinerungsprozess erneut zugeführt wird, erfolgt für die übrigen zwei Kategorien eine weitere Klassifizierung mittels ballistischer Separatoren in

- Unterkorn (< 40 mm),
- schwere, rollende Fraktion und
- leichte, flächige Fraktion.

Die leichte, flächige Fraktion (Hochkalorik, Heizwert ca. 20MJ/kg) und die schwere, rollende Fraktion (Mittelkalorik, HW ca. 18,6 MJ/kg) werden durch Rechteckballenpressung verdichtet und nach Folienwicklung transportbereit zur Entsorgung an ein Fremdunternehmen übergeben. Das niederkalorische Unterkorn wird lose in Containern gesammelt und ebenfalls zur Entsorgung bereitgestellt.

Konzeptionierung

Die ursprünglich angedachte „Ahrental Mechanisch Biologische Abfallbehandlungsanlage“ (AMBA) sollte gleich der realisierten MA der Aufbereitung und mehrstufigen Behandlung von Rest- und Sperrmüll sowie bestimmten gewerblichen Abfällen im Ausmaß von bis zu 116.000 Tonnen pro Jahr dienen.

Die Anlage war ausgelegt auf die Herstellung stabilisierter Abfälle zur Ablagerung auf der betriebseigenen Deponie im Ahrental und die Erzeugung von heizwertreichen Fraktionen oder Ersatzbrennstoffen zur weiteren thermischen Behandlung.

Verarbeitung in biologischer Stufe

Nach Einbringung des Abfallmaterials in die mechanische Aufbereitung (ähnlich der MA) u.a. durch Abtrennung der Eisen- und Nichteisenfraktionen (Fe/Ne) sowie der heizwertreichen Fraktionen war eine aerobe Behandlung aus Intensiv- und Nachrotte vorgesehen. Nach ca. siebenwöchigem Verbleib in der am Deponieabschnitt 2 des Deponiegebietes vorgesehenen Nachrotte wäre eine Verbringung zur Massenabfalldeponie erfolgt.

5.4 Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002

Antragstellung gemäß AWG 2002

Mit Schriftsatz vom 27.04.2007 hat die AAG einen Antrag auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung nach AWG 2002 für eine mechanische Abfallsortieranlage Ahrental („MA Ahrental“) eingebracht. Der UVP-Genehmigungsantrag für die Errichtung und Betreibung einer AMBA wurde vorerst nicht zurückgezogen, jedoch hatte die Antragstellerin auf eine diesbezügliche Forcierung des UVP-Genehmigungsverfahrens verzichtet (Ruhendstellung).

Kundmachung

Die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages erfolgte per Edikt am 13.12.2007. Die öffentliche Auflage der Projektunterlagen endete am 15.02.2008. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden in Summe 32 schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht.

Mündliche Verhandlung

Am 18.06.2008 folgte die mündliche Verhandlung nach AVG 1991 und AWG 2002 unter Einbeziehung von Amtssachverständigen, Sachverständigen für Meteorologie und Brandschutz und einem Vertreter des Arbeitsinspektorates.

Bescheid I. Instanz und Berufung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol als Abfallbehörde I. Instanz gemäß AWG 2002 vom 16.09.2008 wurde der AAG die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß AWG 2002 in Verbindung mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), Wasserrechtsgesetz und der Gewerbeordnung für die Errichtung und den Betrieb einer mechanischen Abfallsortieranlage im Ahrental unter Erfüllung der im Bescheid angeführten Nebenbestimmungen (u.a. Verschreibung von Abnahme- und regelmäßigen Kontrollmessungen, Vorlage von Prüfungszeugnissen und Prüfzertifikaten) erteilt.

Gegen den Bescheid I. Instanz wurde innerhalb der Frist von zwei Wochen seitens mehrerer Personen Berufung eingelegt.

Bescheid II. Instanz

Mit Berufungserkenntnis des UVS Tirol vom 02.07.2009 wurde dem Antrag der Errichter- und Betreibergesellschaft Abfallbehandlung Ahrental GmbH die Genehmigung einer mechanischen Abfallsortieranlage am Standort Ahrental in II. Instanz endgültig erteilt. Eine sechswöchige Beschwerdefrist bis 18.08.2009 verstrich ohne Einbringungen.

Fertigstellungsanzeige

Die Bauzeit erstreckte sich von Juli 2009 bis Ende November 2010 mit anschließender Kalt- und Warminbetriebnahme. Eine entsprechend Bewilligungsbescheid unverzüglich nach Vollendung des Bauvorha-

bens durchzuführende schriftliche Fertigstellungsanzeige an die Behörde wurde gemäß Geschäftsführung der AAG durchgeführt.

5.5 Generalunternehmervereinbarung (GU-Vertrag)

Angebotsabgabe und -prüfung

Die Angebotsfrist für die GU-Ausschreibung der ehemals geplanten mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage endete am 28.09.2004. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten 5 Bieter(gruppen) ihre Angebote gelegt. Die Angebotsprüfung erfolgte am 17.11.2004. Die Bewertung der Angebote basierte auf Faktoren wie Preis, Betriebskosten, Funktionalität und Errichtungsdauer.

Beauftragung

Mit Umlaufbeschluss vom 23.11.2004 beauftragten die Gesellschafter der AAG den Geschäftsführer, der aus der Generalunternehmer-Ausschreibung zur Planung und Errichtung einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage als Bestbieter hervorgegangenen Arbeitsgemeinschaft dreier Unternehmen den Zuschlag zu erteilen. Die Auftragssumme gemäß Generalunternehmervertrag vom 15.12.2004 betrug € 28.990.676,00.

Abänderung des Leistungsvertrages

Im September 2007 wurde eine prinzipielle Abänderung des Leistungsvertrages entsprechend der zusätzlichen Umgestaltung des Projektkonzeptes von einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage hin zu einer mechanischen Abfallsortieranlage vorgenommen. Eine weitere Vertragsanpassung betraf die veränderte Zusammensetzung der Auftragnehmerarbeitsgemeinschaft durch das insolvenzbedingte Ausscheiden eines Partners.

Mit Fortschreiten der Planung und Baumaßnahmen für die MA wurde im Juni 2010 eine umfangreiche Adaptierung des GU-Vertragkonvoluts an die neuen Gegebenheiten wie u.a. technische Ausstattung, Bauzeitplanung durchgeführt.

Basic Engineering

Die Beauftragung des Basic Engineering zur Erstellung der einreichfähigen Planung, insbesondere im Hinblick auf ein UVP-Verfahren (AMBA) bzw. später auf ein Verfahren nach AWG 2002 (MA) erfolgte innerhalb des GU-Auftrags. Den Umfang bildeten sämtliche Einreichunterlagen sowie alle im Zuge des Genehmigungsverfahrens notwendigen Änderungen und Ergänzungen.

Leistungen des Basic Engineering für die AMBA – durchgeführt vor der Aufnahme der Alternativplanung zur mechanischen Abfallsortieranlage MA – wurden abgegrenzt und auf Basis des Leistungsvertrages vom 15.12.2004 unter gleichzeitigem Verzicht auf jegliche Schadenersatzforderungen des Generalunternehmers hinsichtlich des Leistungsbildes oder einer allfälligen Nicht-Realisierung der Anlage abgerechnet. Planerleistungen des aus Insolvenzgründen ausgetretenen ARGE-Partners wurden im Zuge des Ausscheidens schlussgerechnet. Die bezüglichen Aufgaben wurden durch die verbleibenden ARGE-Partner übernommen bzw. an ein qualifiziertes Subunternehmen vergeben.

Die aufgrund der Anlagenänderung durchzuführende Neuausschreibung der Maschinen- und Verfahrenstechnik war nicht Teil des GU-Vertrages und war somit zusätzlich zu vergeben.

Los 1 – Verfahrens- und Maschinentechnik

Los 1 umfasste alle Leistungen, welche die ausschreibungskonforme und einreichfähige Planung, genehmigungskonforme Herstellung und abgenommene Inbetriebnahme der Verfahrens- und Maschinentechnik betrafen.

Auf Basis des GU-Vertrages und den vorgenommenen Vertragsänderungen in Folge der Anlagenänderung ergab sich die Beauftragungssumme für die Verfahrens- und Maschinentechnik zu den mit den Lieferanten verhandelten Beauftragungspreisen zzgl. eines GU-Aufschlages. Die AAG war in die Endverhandlungen mit den Lieferanten in Form eines Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht eingebunden. Die Gesamtsumme der Beauftragungen Los 1 inkl. GU-Aufschlag belief sich auf netto € 9.987.938,88.

Im Zuge der Bauausführung wurden 10 Zusatzangebote in Gesamthöhe von netto € 302.269,79 gestellt. Die entsprechenden Beschlüsse der Gesellschafter waren den Unterlagen der AAG beigelegt. Von diesen Zusatzangeboten konnten Aufwendungen in Höhe von umgerechnet netto ca. € 239.070,00 mit entfallenen Leistungen gegengerechnet werden. Somit verblieben netto ca. € 63.200,00 an Mehrkosten. Für weitere 5 Beauftragungen in Höhe von gesamt netto € 38.969,79, welche nicht als Zusatz- oder Nachtragsangebote ausgewiesen wurden, lag der Schriftverkehr vor. Die diesbezüglichen Rechnungen lagen den Teilabrechnungen zu Los 1 bei. Mehr- und Minderleistungen für HLSKR-Technik, Elektrotechnische Gebäudeausrüstung, Schaumlöschanlage sowie Schlosser- und Stahlbauarbeiten beliefen sich insgesamt auf netto € 52.557,95.

Die Abrechnungssumme für Los 1 – Verfahrens- und Maschinentechnik ohne Berücksichtigung des Basic Engineering betrug netto € 10.142.665,95.

Los 2 – Baumeister- und Professionistenleistungen

Los 2 umfasste alle Leistungen, die zur ausschreibungskonformen und einreichfähigen Planung, genehmigungskonformen Herstellung und abgenommenen Inbetriebnahme der bautechnischen Einhausung der Verfahrens- und Maschinentechnik erforderlich waren.

Das erste, nach Abänderung des Projektes auf eine mechanische Abfallsortieranlage erstellte Angebot für Los 2 belief sich auf netto € 8.775.887,66. Preisbasis hierfür war das Uranbot des Jahres 2004.

Degressive Materialkosten seit der Erstellung des Uranbots führten nach Verhandlungsgesprächen mit der Generalunternehmer-ARGE zu einer Anpassung des Materialpreisindex und einem generellen Preisnachlass auf den Kostenbestandteil Material. Die Auftragssumme für Los 2 – Baumeister- und Professionistenleistungen betrug inkl. Indexanpassung und Nachlass netto € 8.370.491,87.

Weiters gewährte der GU für die Anpassung des vereinbarten Zahlungsplans für Los 2 im Gegenzug einen Nachlass von netto € 32.000,00.

Für Los 2 wurden 10 Nachtrags- und Zusatzangebote inkl. Mehr- und Minderkosten in Höhe von netto € 21.138,42 gelegt.

Die Abrechnungssumme für Los 2 betrug netto € 8.359.630,30.

Die Kosten für Baumaßnahmen und Anschaffungen, welche nicht Bestandteil der GU-Vereinbarung waren sowie für weitere Aufwendungen, welche im Zuge der Projektentwicklung und -abwicklung anfielen, fanden Eingang in eine Investitionskostenaufstellung der AAG.

5.6 Investitionskosten MA Ahrental

Leistungen im Rahmen des GU-Vertrages

Die Gesamtabrechnungssumme von Leistungen gemäß GU-Vertrag für Los 1 und 2, Basic Engineering AMBA sowie Basic Engineering MA und Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen für Los 1 betrug netto € 19.265.569,85.

Kostenzusammenstellung Leistungen gem. GU-Vertrag	
Auftragsgegenstand	Summe in €
Basic Engineering AMBA	223.755,60
Basic Engineering Anlagenbau, Elektro, HSL und Bau	379.018,00
Ausschreibung Maschiner Teil	160.500,00
LOS 1 – Verfahrens- und Maschinentchnik	10.142.665,95
LOS 2 – Baumeister- und Professionistenleistungen	8.359.630,30
Abrechnungssumme netto	19.265.569,85

Weitere Aufwendungen gemäß einer seitens der AAG vorgelegten Investitionskostenaufstellung betrafen u.a. die Erweiterung der Stromversorgung in Form von Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelten, die Errichtung eines Besucherzentrums mit Schaukästen und Filmvorführungen oder die Kosten für nachträgliche und zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Bau-, Verfahrens- und Maschinentchnik.

Entgelte für Bauüberwachung, Rechtsbeistand, Behördenverfahren, Sachverständigengutachten oder Beratungstätigkeit durch Konsulenten wurden auf die Anlagenanschaffungswerte umgelegt.

Die daraus resultierenden Baukosten der MA (Leistungen im Rahmen des GU-Vertrages sowie weitere Aufwendungen und Entgelte) errechneten sich mit netto € 22.312.625,55. Die Kosten für Ingangsetzung MA und Vorlaufkosten MBA beliefen sich auf gesamt netto € 3.714.184,48.

Die Gesamtinvestitionskosten, welche der Tarifikalkulation hinterlegt wurden, betragen somit netto € 26.026.810,03.

5.7 Sicherstellungen und Versicherungen

Vertragserfüllungs- garantie und Haftungsrücklass

Gemäß GU-Vereinbarung war die Vorlage einer Vertragserfüllungsgarantie in Höhe von 10 % des Nettovertragsvolumens durch die AN verpflichtend vereinbart. Nach Zuschlagserteilung beidseitig einvernehmlich durchgeführte – mit GV-Beschluss genehmigte – Adaptierungen der Vertragsbedingungen führten u.a. zur Reduktion der Vertragserfüllungsgarantie.

lungsgarantie auf 5 %. Die Laufzeit der reduzierten Vertragserfüllungsgarantien in Form von Bankgarantien war mit 16.06.2007 befristet, die Gesamtsumme betrug € 1.448.553,80.

In Folge des nicht realisierten MBA-Projektes und der Verfolgung einer mechanischen Abfallbehandlungsanlage wurde der bestehende GU-Vertrag aufrechterhalten. Bis zum Vorliegen einer adaptierten Planung und Neukalkulation wurde eine temporäre Anpassung der Vertragserfüllungsgarantien auf ca. die Hälfte des Betrages, somit € 400,00 Tsd. (Los 1) bzw. € 300,00 Tsd. (Los 2), vorgenommen. Im Zuge der Inso Invenz und dem Ausscheiden eines von drei ARGE-Partnern des GU wurden die entsprechenden Garantielegerungen durch die verbliebenen Unternehmen der ARGE übernommen.

Zur Besicherung des Haftungsrücklasses wurde seitens GU eine Bankgarantie hinterlegt.

Versicherungen

Des Weiteren lagen die Versicherungspolizzen der Bauwesenversicherung, Allgemeinen Haftpflichtversicherung, Maschinenversicherung sowie Bauherrenhaftpflichtversicherung vor.

6 Finanzierung der Gesellschaft

6.1 Stammkapitalanteile

10 % Eigenkapital der geplanten Investitionskosten

Bei seinerzeit für die Realisierung einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage prognostizierten Investitionskosten von netto ca. € 30,0 Mio. kamen die Gesellschafter der AAG in Verhandlungen überein, die Gesellschaft im Wege des Stammkapitals mit Eigenkapital im Ausmaß von 10 %, also € 3,0 Mio., auszustatten.

Zuschuss- bzw. Finanzierungszusagen

Mit Zuschussvereinbarung vom 08.04.2004 vereinbarten die IKB AG und die ATM (und der ABV Innsbruck-Land sowie der AWW Unterland) unter der Voraussetzung des Bestehens eines allfälligen Reorganisationsbedarfes gemäß URG bei der AAG, weitere Zuschüsse bis zu einem Maximalbetrag von jeweils € 0,75 Mio. (gesamt also € 1,5 Mio.) zu leisten. Sollte darüber hinausgehender Kapitalbedarf bestehen, sicherten die Vertragsparteien zu, über Möglichkeiten einer weiteren Eigenkapitalfinanzierung zu beraten. Darüber hinaus gehende Zuschuss- bzw. Finanzierungszusagen wurden von den Gesellschaftern der AAG im Jahr 2007 erteilt.

6.2 Barvorlage

(Teilweise) Vorfinanzierung der Baukosten durch eine Barvorlage

Zum damaligen Zeitpunkt war die (weitere) Finanzierung des Projektes AMBA durch die Aufnahme von Fremdmitteln bzw. deren Vorfinanzierung über eine Barvorlage (bis zu einem Betrag von maximal € 1,5 Mio.) vorgesehen. Während diese Barvorlage bis zu den Bilanzstichtagen 31.12.2005 bzw. 31.12.2006 noch mit Beträgen von € 0,55 Mio. bzw. € 1,25 Mio. ausgenutzt war, wurde diese im Jahresabschluss per 31.12.2007 mit einem Betrag von € 1,5 Mio. – und damit im Rahmen der Vereinbarungen vollständig beansprucht – ausgewiesen. Im Jahr 2009 wurde diese Barvorlage aus Geldmitteln, welche aus der (langfristigen) Ausfinanzierung der MA Ahrental stammten, abgedeckt.

6.3 Gesellschafterzuschüsse

Deckung zusätzlicher Liquiditätsbedarf durch Gesellschafterzuschüsse

Nachdem die Barvorlage per Ende Dezember 2006 bereits mit einem Betrag von € 1,25 Mio. in Anspruch genommen worden war, ergab sich in Verbindung mit damals zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen weiterer Liquiditätsbedarf. In der Generalversammlung vom 22.12.2006 beschlossen die Gesellschafter in diesem Zusammenhang, einen Gesellschafterzuschuss in der Gesamthöhe von € 0,5 Mio. (jeweils € 0,25 Mio.) zu leisten.

6.4 Gesellschafterdarlehen

Deckung weiterer Liquiditätsbedarf durch Gesellschafterdarlehen

In der Sitzung des Beirates vom 19.09.2007 informierte der seinerzeitige Geschäftsführer über die bisherige Finanzierung der Gesellschaft. Gleichzeitig wurde von ihm darauf hingewiesen, dass sich bis zum Jahresende erneuter Liquiditätsbedarf ergeben werde und daher weitere Gesellschafterzuschüsse notwendig sein würden. Als Alternative dazu schlug er argumentativ untermauert die Gewährung von Gesellschafterdarlehen vor. Durch Beschlüsse der AAG-Gesellschafter im September 2007 und Jänner 2009 gewährten sowohl die IKB AG als auch die ATM der AAG ein Gesellschafterdarlehen in der Gesamthöhe von jeweils € 500.000,00 (also € 1.000.000,00).

Die gewährten Gesellschafterdarlehen der IKB AG und ATM wurden im Rahmen der Vereinbarungen der dazu abgeschlossenen Darlehensverträge zum Stichtag 30.09.2009 abgerechnet. Die für die Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen erforderlichen Geldmittel stammten aus Kreditmitteln der langfristigen Ausfinanzierung der Projektkosten der MA Ahrental. Die Verifizierung der verrechneten Zinsen durch die Kontrollabteilung ergab keinen Anlass für etwaige Beanstandungen.

6.5 (Langfristige) Ausfinanzierung der MA Ahrental

Finanzierungsausschreibung durch die IKB AG

In den Beiratssitzungen vom 20.05.2009 und 26.08.2009 wurde über die (langfristige) Ausfinanzierung der MA Ahrental durch Fremdfinanzierungen berichtet. Das letztlich von den Gesellschaftern beschlossene Finanzierungsmodell war Ausfluss von unter der Federführung der IKB AG eingeholten Finanzierungsangeboten bei vier verschiedenen Banken, wobei die Zuschlagserteilung des gesamten Finanzierungsbedarfes an eine Bank erfolgte.

Finanzierungsbedarf

Insgesamt ergab sich ein Ausfinanzierungsbedarf im betraglichen Ausmaß von € 23,0 Mio., wovon ein Anteil von € 20,0 Mio. durch zwei Annuitätenkredite mit einer Laufzeit von 22 Jahren (darin sind zwei tilgungsfreie Jahre während der Bauphase der MA Ahrental inkludiert) finanziert worden ist. Zusätzlich wurde für die Bauphase der Anlage ein Baukonto eingerichtet, welches nach Abschluss der Bauarbeiten in ein Betriebsmittelkonto mit einem Überziehungsrahmen in Höhe von € 3,0 Mio. umgewandelt worden ist.

Besicherung

Die Besicherung der gesamten Kreditmittel erfolgte durch Haftungen der Stadtgemeinde Innsbruck (für 50 % der Fremdmittel) sowie des ABV Innsbruck-Land und des AWV Unterland (ebenfalls für 50 % der Fremdmittel).

Betriebsmittelkonto

Der auf dem Betriebsmittelkonto zum Stichtag 31.12.2011 ausgewiesene Sollsaldo in Höhe von € 2.968.678,60 lag im Rahmen des mit der Bank vereinbarten Überziehungslimits von € 3.000.000,00. Zum Prüfungsstichtag 14.12.2012 ergab sich eine Aushaftung (Sollsaldo) im Betrag von € 1.794.030,30.

Abstattungskredit I – Fixzinskredit

Mit Kreditvertrag vom 25.06./05.08.2009 wurde der AAG von der Bank ein einmalig ausnutzbarer Kredit in Höhe von € 14.000.000,00 eingeräumt. Der Kredit ist aus konditioneller Sicht mit einem Fixzinssatz über die gesamte Kreditlaufzeit ausgestattet. Für bis zur gänzlichen Kreditauszahlung zwischenzeitlich nicht in Anspruch genommene Kreditbeträge wurden von der Bank Bereitstellungszinsen verrechnet. Als Bearbeitungsgebühr wurde ein einmaliger Pauschalbetrag ausverhandelt. Die Rückzahlung hat ab 30.06.2011 in 80 vierteljährlichen Pauschalraten zu erfolgen.

Die Abstimmung des Kreditkontos zeigte, dass die Kreditauszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der Anlage erfolgten. Durch die Zuzählung des Restkreditbetrages am 08.04.2010 war die Gesamtkreditsumme von € 14.000.000,00 zur Gänze ausbezahlt.

Inklusive des Zinsabschlusses zzgl. Spesen per 31.12.2010 haftete der Abstattungskredit zu diesem Stichtag mit einem Betrag von € 14.156.487,20 zur Rückzahlung aus. Die erste Pauschalrate wurde von der AAG vereinbarungsgemäß am 30.06.2011 beglichen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2011 ergab sich unter Berücksichtigung der ordnungsgemäß bezahlten Raten eine restliche Kreditaushaftung in Höhe von € 13.670.533,80. Zum Prüfungszeitpunkt 14.12.2012 wurde auf dem Kreditkonto ein restlicher Kreditbetrag in Höhe von € 13.327.011,90 ausgewiesen. Weder die von der Kontrollabteilung durchgeführte (buchhalterische) Abstimmung des Kreditkontos noch die Verifizierung der bisher von der Bank vorgenommenen Zinsabschlüsse (inkl. der festgeschriebenen Bereitstellungszinsen) ergaben einen Anlass für etwaige Beanstandungen.

Abstattungskredit II – variable Verzinsung

Mit einem weiteren Kreditvertrag vom 25.06./05.08.2009 wurde der AAG von der Bank ein einmalig ausnutzbarer Kredit in der Höhe von € 6.000.000,00 eingeräumt. Die Konditionierung dieses Kredites ist indikatorgebunden und richtet sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines (Zins-)Aufschlages ungerundet bei vierteljährlicher Zinsanpassung. Die Zinsabschlüsse erfolgen vierteljährlich. Als Bearbeitungsgebühr konnte – analog zu Abstattungskredit I – ein einmaliger Pauschalbetrag ausverhandelt werden. Die Rückzahlung dieses Abstattungskredites II ist ebenso ab 30.06.2011 in 80 vierteljährlichen Pauschalraten vereinbart.

Die Beanspruchung der Kreditmittel erfolgte gemäß Baufortschritt der MA Ahrental. Am 24.01.2011 wurde der restliche Kreditbetrag zugezählt, wodurch die Kreditmittel des Abstattungskredites II zu diesem Stichtag zur Gänze ausgenutzt waren.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2010 haftete der Kredit inkl. dem Zinsabschluss betreffend das vierte Quartal des Jahres 2010 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von € 4.377.542,50 zur Rückzahlung aus. Unter Berücksichtigung der Kredit(rest)auszahlungen Anfang des Jahres 2011 und der vereinbarungsgemäßen Begleichung der Pauschalraten

ergab sich zum 31.12.2011 ein aushaftender Restkreditbetrag in Höhe von € 5.811.141,90. Zum Prüfungszeitpunkt 14.12.2012 wies das Kreditkonto einen restlichen Kreditbetrag in Höhe von € 5.609.358,50 aus. Wie auch beim Abstattungskredit I ergaben weder die von der Kontrollabteilung durchgeführte (buchhalterische) Abstimmung des Kreditkontos noch die Verifizierung der bisher von der Bank verrechneten Zinsabschlüsse einen Anlass für etwaige Beanstandungen.

Vertragsklausel zur Anpassung der vereinbarten Zinsbasis bzw. des Zinsaufschlages – Empfehlung

Bei der Durchsicht des Kreditvertrages wurde die Kontrollabteilung auf eine Vertragsklausel aufmerksam, wonach die Bank bei jeder Zinsanpassung berechtigt ist, „sowohl die Basis für die Berechnung als auch den Aufschlag entsprechend den Marktgegebenheiten und ihrer Risiko einschätzung gegen mindestens einmonatige Vorankündigung einseitig abzuändern. In diesem Fall steht dem Kreditnehmer das Recht zu, gegen 14-tägige Vorankündigung den Kredit ganz oder teilweise zu kündigen und zum Ende der Zinsperiode zurückzuzahlen.“ Bis zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung hatte die Bank von dieser Zinsanpassungsmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht.

Allgemein betrachtet merkte die Kontrollabteilung auch aus bestehenden Prüfungserfahrungen bei anderen städtischen Beteiligungsgesellschaften an, dass in den meisten Kreditverträgen Vertragsklauseln enthalten sind, die die Banken ermächtigen, sich aufgrund von Markt- oder Risikoänderungen ergebende höhere (Refinanzierungs-)Kosten an die Kreditnehmer weiterzugeben. Die Kontrollabteilung betrachtete die dargestellte Vertragsklausel trotz der Möglichkeit einer allfälligen Umschuldung bei deren Anwendung als für die AAG (bei einer möglichen zukünftigen Anwendung) potenziell nachteilig.

Obwohl die angeführte Vertragsklausel durch die Unterfertigung des Kreditvertrages von der AAG bereits akzeptiert worden ist, empfahl die Kontrollabteilung einen Versuch zu starten, die beschriebene Vertragsbestimmung mit der Bank nachzuverhandeln, um im besten Fall die gänzliche einvernehmliche Streichung der Vertragspassage zu erreichen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme verwies die Geschäftsführung der AAG darauf, dass bei der Angebotseinholung im Jahr 2009 alle Bank-Offerte mit derartigen Klauseln ausgestattet gewesen wären bzw. sich diese Standardklausel(n) in der Praxis als „nicht verhandelbar“ erwiesen hätte(n). Weiters wurde die Einschätzung vertreten, dass Verhandlungen über die Streichung dieses Vertragsteiles nur sehr begrenzte Chancen auf Erfolg haben würden. Für den Fall einer allfälligen überhöhten Neufestsetzung des Aufschlages durch die jetzige Bank wurde auf die Möglichkeit der Umschuldung zu einer anderen Bank verwiesen, welche im Falle des Falles einen vergleichsweise niedrigeren Aufschlag bieten würde. Abschließend wurde von der AAG-Geschäftsführung darauf hingewiesen, dass davon auszugehen sei, dass die jetzige Bank in absehbarer Zeit den Aufschlag anheben werde, da die Aufschläge für Kreditneuabschlüsse derzeit deutlich höher als der bestehende Aufschlag liegen würden.

6.6 Patronatserklärungen der Gesellschafter

(Harte) Patronatserklärungen wegen negativem Eigenkapital

Bedingt durch die Entwicklung des Eigenkapitals der AAG (negatives Eigenkapital ab dem Wirtschaftsjahr 2008) gaben die Gesellschafter am 17.03.2009 jeweils (harte) Patronatserklärungen für die AAG ab. Diese Patronatserklärungen waren zeitlich mit 31.03.2010 befristet. Am

18.02.2010 unterfertigten die IKB AG und die ATM erneut wiederum auf ein Jahr befristete (31.03.2011) Patronatserklärungen. Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung waren jeweilige Patronatserklärungen der AAG-Gesellschafter vom 10.02.2011 aufrecht, welche mit 31.03.2013 befristet waren.

7 Behandlung Abfall-Output-Fractionen

Ausschreibung der Output-Fractionen

Die AAG hat die Behandlung der Abfall-Output-Fractionen (Hoch-, Mittel- und Niederkalorik) der MA samt Transport in einem zweistufigen Verhandlungsverfahren EU-weit ausgeschrieben.

Bestandteil der gegenständlichen Ausschreibung war u.a. die stoffliche Behandlung und thermische Verwertung der im Rahmen der Aufbereitung entstehenden Abfall-Output-Ströme und die Rückführung von Verbrennungsrückständen sowie Rückständen aus einer biologischen Abfallbehandlung mit Massenabfallqualität aus der Niederkalorik zur Deponierung auf der Deponie im Ahrental.

Nach Prüfung aller abgegebenen Angebote konnte das Vergabeverfahren im September des Jahres 2010 abgeschlossen werden. Dabei wurde das Offert der Bietergemeinschaft AVE/LSG als beste Gesamtlösung für die Behandlung der Abfall-Output-Fractionen ermittelt. Mit Schreiben der AAG vom 12.10.2010 wurde der in Rede stehenden Bietergemeinschaft der Auftrag für die Losangebote 2 (Niederkalorik), 3 (Mittelkalorik) und 4 (Hochkalorik) mit einer Vergabesumme von netto € 4.204.057,00 pro Jahr erteilt. Die Vergabesumme beinhaltet die Behandlung und den Transport von 50.000 Tonnen sortierter Abfälle pro Jahr (Niederkalorik: 22.000 Tonnen; Mittelkalorik: 23.000 Tonnen und Hochkalorik: 5.000 Tonnen) sowie den Rücktransport von 7.700 Tonnen deponiefähiger Schlacke pro Jahr.

Tarife Output-Fractionen 2012

Im Zusammenhang mit der Preisgestaltung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die für das Jahr 2012 lt. Ausschreibung vorgesehene Preis-anpassung von der Bietergemeinschaft AVE/LSG vorgenommen worden ist und sich die Tarife auf netto € 81,80 pro Tonne Hochkalorik, netto € 81,28 pro Tonne Mittelkalorik bzw. netto € 91,85 pro Tonne Niederkalorik belaufen.

Vertragsverlängerung

Darüber hinaus konstatierte die Kontrollabteilung, dass die AAG von der lt. Ausschreibungsunterlagen zum Vertragsinhalt gewordenen Verlängerungsoption Gebrauch gemacht und den im Jahr 2010 abgeschlossenen „Behandlungsvertrag“ bis 31.12.2015 verlängert hat. Voraussetzung für die Verlängerung der Geschäftsbeziehung war die Zustimmung der Bietergemeinschaft zu den in mehreren zwischen den Vertragspartnern geführten Besprechungen erörterten Themen zur Optimierung der Vertragserfüllung.

Tarife Output-Fractionen 2013

Die dabei erzielten Verhandlungsergebnisse wirkten sich, zum Vorteil der AAG, u.a. auf die Tarifgestaltung für das Jahr 2013 der Bietergemeinschaft AVE/LSG aus. So wurden bzw. werden für das Jahr 2013 in Bezug auf die Behandlung und Verbringung der hochkalorischen Müllfraktion netto € 80,88 pro Tonne, für die mittelkalorische Müllfraktion netto € 80,37 pro Tonne sowie für die niederkalorische Müllfraktion netto € 90,73 pro Tonne verrechnet.

7.1 Abfall(ballen)zwischenlager

Abfall(ballen)- zwischenlager

Durch die Errichtung eines Abfallzwischenlagers u.a. in Form eines Abfallballenlagers hat die IKB AG (als Pächterin der Grundstücksflächen) den gesetzlichen Bestimmungen des AWG 2002 entsprochen, indem eine ausreichende Lagerkapazität in der Deponie Ahrental zur Verfügung steht, um unbehandelte, nicht deponierungsfähige Abfälle bis zu deren weiteren Behandlung zwischenzulagern. Insbesondere dient ein derartiges Lager v.a. dazu, um Stillstände von Abfallbehandlungsanlagen aufgrund von Wartungsarbeiten oder technischen Gebrechen überbrücken zu können. Das Abfallzwischenlager erstreckt sich auf eine Fläche im Ausmaß von ca. 31.700 m².

Nutzungsvereinbarung

Da die AAG aufgrund der ihr per Bescheid auferlegten Verpflichtung zur Führung eines Abfallballenzwischenlagers Teile des in Rede stehenden Abfallzwischenlagers für den Betrieb der MA benötigt, hat sie mit der IKB AG diesbezüglich eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Laut vorstehender Nutzungsüberlassung stellte die IKB AG der AAG von den genehmigten 31.700 m² insgesamt 20.000 m² zur Verfügung. Für das Jahr 2012 ist diesbezüglich ein Nutzungsentgelt in der Höhe von netto € 83.820,00 in Rechnung gestellt worden.

7.2 Deponierung Schlacke

Aufwand für die Deponierung von Schlacke im Jahr 2011

Recherchen der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit den Entsorgungskosten der AAG hinsichtlich der Deponierung von Verbrennungsrückständen (Schlacke) haben ergeben, dass der AAG für den Leistungszeitraum 01.01. bis 31.12.2011 von den Gesellschaftern ein Betrag von insgesamt netto € 698.901,70 (oder 9.984,31 Tonnen zu je € 70,00) in Rechnung gestellt worden ist. Die Abfallmenge setzte sich aus dem tatsächlich gelieferten Schlackenanteil der IKB AG von 5.063,30 Tonnen sowie der ATM von 4.921,01 Tonnen zusammen.

Aufwand für die Deponierung von Schlacke im Jahr 2012

Gemäß Jahresvoranschlag der AAG wurde der Tarif für die Deponierung der Schlacke indiziert und belief sich für das Jahr 2012 auf netto € 72,23 pro Tonne. Den Aufzeichnungen der Gesellschaft folgend sind ihr im betreffenden Jahr insgesamt 12.906,24 Tonnen Schlacke tatsächlich geliefert worden und war für die Deponierung ein Betrag von insgesamt netto € 932.217,72 zu bezahlen. Von der Summe der rückgelieferten Schlacke entfielen 6.754,07 Tonnen auf die IKB AG und 6.152,17 Tonnen auf die ATM.

Empfehlung Abschluss Deponie- ungsvertrag

Im Zusammenhang mit der Endlagerung der Schlacke stellte die Kontrollabteilung fest, dass bis zum Prüfungszeitpunkt Jänner 2013 mit der Deponiebetreiberin IKB AG diesbezüglich noch keine schriftliche Vertragsgrundlage bestand.

Den Beiratsprotokollen der AAG des Jahres 2012 war zu entnehmen, dass ein „Deponierungsvertrag“ in der Endfassung an die Gesellschafter bzw. Vertragspartner zur Prüfung vorgelegt und von allen Vertragsparteien zur Unterzeichnung freigegeben worden sei sowie in Kürze unterfertigt werde (30. Beiratssitzung vom 19.04.2012). Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, um einen ehestmöglichen Abschluss des in Rede stehenden „Deponierungsvertrages“ bemüht zu sein.

Hiezu teilte die AAG mit, dass in Abstimmung mit der IKB AG umgehend eine vertragliche Vereinbarung eingegangen bzw. abgeschlossen werde.

7.3 Siedlungsabfälle des ABV West

Ausschreibung
Dienstleistungsauftrag
ABV West

Der ABV West hat den Dienstleistungsauftrag zur Übernahme, zum Transport und zur Behandlung von Siedlungsabfällen ab dem Jahr 2012 öffentlich ausgeschrieben. Zur gemeinsamen Beteiligung an dem eingangs erwähnten Vergabeverfahren hat die AAG mit der Bietergemeinschaft AVE/LSG am 18.05.2011 einen Subunternehmervertrag abgeschlossen.

Übernahme Dienstleistungen durch AAG

Auf Basis der Zuschlagserteilung durch den ABV West an die Bietergemeinschaft AVE/LSG und des in Rede stehenden Subunternehmervertrag wurde die AAG verpflichtet, die Anlieferungsmengen aus dem Entsorgungsbereich der ABV West zu übernehmen bzw. zu verwiegen, zu zerkleinern und magnetische Metalle auszuscheiden sowie die behandelten Abfälle zu verladen. Der wertgesicherte Behandlungspreis pro Tonne Abfall ist dabei mit einer Höhe von netto € 15,50 inkl. aller Nebengebühren festgelegt worden.

Feststellung
Verrechnungsfehler

Im Jahr 2012 sind insgesamt 18.765,91 Tonnen Abfall aus dem Entsorgungsbereich der ABV West angeliefert und von der AAG behandelt worden (Rechnungsbetrag: € 294.143,88).

Bei der Durchsicht der Rechnungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass die für den Monat August 2012 ausgewiesene Abfallmenge von 1.594,32 Tonnen nicht mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen, indexierten Tarif in der Höhe von netto € 15,88, sondern mit dem ursprünglichen Preis von netto € 15,50 verrechnet worden ist. Aus diesem Grund verzeichnete die AAG Mindereinnahmen in (marginaler) Höhe von netto € 605,84. Es wurde daher empfohlen, mit dem Vertragspartner Kontakt aufzunehmen und den Fehlbetrag ehestmöglich auszugleichen.

Die AAG bestätigte in ihrer Stellungnahme den Differenzbetrag und sicherte eine Nachverrechnung zu.

8 Behördlich genehmigter Tarif für die MA Ahrental

Tarifgenehmigung
gemäß TAWG durch
die Landesregierung

Das TAWG i.d.g.F. sieht in § 17 (unter anderem) vor, dass der Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in einem Tarif festzulegen hat und dieser Tarif zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Die Genehmigung des Tarifes – unter der Voraussetzung seiner betriebswirtschaftlichen Angemessenheit – hat mittels eines schriftlichen Bescheides zu erfolgen und kann für maximal fünf Jahre erteilt werden.

Amt der Tiroler
Landesregierung –
Bescheid vom
21.12.2011

Mit Bescheid der Abteilung Umweltschutz des ATL vom 21.12.2011 genehmigte die Tiroler Landesregierung den von der AAG beantragten Tarif in Höhe von netto € 183,61 pro Tonne einschließlich einer Wertsicherung nach dem VPI 2000. Der behördlich genehmigte Tarif gilt befristet bis 31.12.2016.

8.1 Kostenbestandteile des Tarifes

Zusammensetzung
Tarif in Höhe von netto
€ 183,61 pro Tonne

Die vom seinerzeitigen Geschäftsführer zur Ermittlung des zu beantragenden Tarifes angestellten Berechnungen beinhalten die (Kosten-)Bestandteile Absetzung für Abnutzung (netto € 24,93), Finanzierungskosten (netto € 9,99), Betriebskosten (netto € 36,05), Entsorgungskosten (netto € 86,58), Serviceentgelt (netto € 19,00) sowie einen 4 %igen Risikozuschlag (netto € 7,06). Die Berechnungen gingen von einer gesamten Input-Müllmenge der MA Ahrental von 69.974 Tonnen pro Jahr aus.

Buchhalterisch bereits
abgeschriebene Kosten
des Vorprojektes AMBA

Der Kostenblock Absetzung für Abnutzung wurde ausgehend von Investitionskosten in der Höhe von € 26.026.810,03 unter Zugrundelegung von 10-jährigen und 20-jährigen Nutzungsdauern berechnet. Bei der Prüfung der Tarifikalkulation stellte die Kontrollabteilung fest, dass in dieser Summe auch Kosten im Ausmaß von € 3.558.972,97 beinhaltet sind, die das Vorprojekt der MA Ahrental, nämlich die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Ahrental (AMBA), betrafen. Diese Investitionen waren aus buchhalterischer Sicht bereits abgeschrieben und sind im Jahresabschluss per 31.12.2011 im negativen Eigenkapital der AAG (€ - 493.217,04) bzw. genau genommen im (über die Jahre hinweg kumulierten) Bilanzverlust (€ - 4.660.602,29) enthalten. Vom Kostenbestandteil „Absetzung für Abnutzung“ in Höhe von netto € 24,93 pro Tonne entfällt ein Betrag von netto € 5,54 pro Tonne auf das Vorprojekt AMBA. Die der AMBA zuzurechnenden Investitionskosten können daher von der AAG durch Anwendung des genehmigten Tarifes zurückverdient werden.

8.2 Von der AAG verrechneter Tarif

Zur Anwendung
gelangter Tarif vor
Tarifgenehmigung
durch Landesregierung

Die MA Ahrental befindet sich seit 03.01.2011 im Regelbetrieb. Bis zum Zeitpunkt der Tarifgenehmigung durch die Tiroler Landesregierung Ende des Jahres 2011 wurden Anlieferungen der IKB AG und der ATM von der AAG mit einem Tarif von netto € 172,00 pro Tonne abgerechnet.

Verrechneter
Tarif im Jahr 2012

Der in der Sitzung des Beirates vom 21.11.2011 behandelte Entwurf des Jahresvoranschlages 2012 wurde ursprünglich auf der Basis eines Tarifes von netto € 172,00 pro Tonne erstellt. Wie aus einem Gesprächsprotokoll vom 16.12.2011 hervorging, herrschte vor dem Hintergrund des zum damaligen Zeitpunkt von der AAG beantragten Tarifes von netto € 183,61 pro Tonne zwischen den AAG -Gesellschaftern Unstimmigkeit über die Tarifverrechnung für das Jahr 2012. In weiteren Gesprächen konnte letztlich Einigung darüber erzielt werden, dass für das Jahr 2012 ein Tarif in Höhe von netto € 176,26 pro Tonne zur Anwendung gelangt. Dieser für das Jahr 2012 geltende Behandlungstarif ergab sich rechnerisch durch die Anrechnung eines sachlich begründeten (vorläufigen) 4 %igen Nachlasses ohne Anwendung der bescheidmäßig vorgesehenen Wertanpassung. Auf der Grundlage des von der Behörde genehmigten Tarifes errechnete die Kontrollabteilung unter Einschluss der im Bescheid vorgesehenen Valorisierung für das Jahr 2012 einen möglichen Verrechnungstarif in Höhe von netto € 189,46 pro Tonne.

Verrechneter
Tarif im Jahr 2013

Im Zuge der Beratungen zum Jahresvoranschlag 2013 in der Beiratssitzung vom 30.10.2012 verständigten sich die Beiräte darauf, den Tarif für das Jahr 2013 mit einer Höhe von netto € 181,91 pro Tonne festzulegen. Dieser Tarif ergab sich ausgehend vom behördlich genehmigten Tarif abzüglich eines 4 %igen Nachlasses zuzüglich einer Wertanpassung (für das Jahr 2011). Den Berechnungen der Kontrollabteilung zufolge beläuft sich der bescheidmässig mögliche Verrechnungstarif im Jahr 2013 auf netto € 194,71 pro Tonne.

Begründung der
Verrechnung eines
geringeren Tarifes als
behördlich genehmigt

Aus den in den Beiratssitzungen im Zusammenhang mit den Beratungen zu den Jahresvoranschlägen 2012 und 2013 protokollierten Beiträgen hinsichtlich der jeweiligen Tarife ging nach dem Verständnis der Kontrollabteilung hervor, dass die Tariffestsetzung einerseits dadurch gekennzeichnet war, gegenüber den Gemeinden möglichst verträgliche Tarife zur Verrechnung zu bringen bzw. die jährliche Steigerung nicht zu stark ausfallen zu lassen. Andererseits sollte die AAG keine (weiteren) Verluste erwirtschaften bzw. in die Lage versetzt werden, bisherige Verluste mittelfristig wieder abdecken zu können.

Insgesamt blieb aus Sicht der Kontrollabteilung zum einen festzuhalten, dass die AAG das ihr durch den Tarifgenehmigungsbescheid eröffnete Erlöspotential durch die Verrechnung von geringeren Tarifen nicht vollständig ausnutzt(e). Zum anderen waren für die Kontrollabteilung die grundsätzlichen Überlegungen zu einer gegenüber den Gemeinden verträglichen Tarifgestaltung und zur Abdeckung angefallener Verluste innerhalb eines (mittelfristig) überschaubaren Zeitraumes nachvollziehbar.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 02.05.2013:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.05.2013 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen der
Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG)

Beschluss des Kontrollausschusses vom 02.05.2013:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.05.2013 zur Kenntnis gebracht.